

Würdigung

des
Naturdenkmals“ Wiesenspeierling im Gewann Ob dem Steiner Weg“ Gemarkung Ersingen
Gemeinde Kämpfelbach

Gebietsbeschreibung und Beschreibung des Schutzgegenstands

Auf Gemarkung Ersingen stockt Im Gewann Ob dem Steiner Weg 1 Wiesenspeierling auf dem Grundstück Flst. Nr. 2848.

Geologisch wird die Gemarkung überwiegend vom Oberen Muschelkalk bestimmt, lediglich im Tal des Kämpfelbach und in den dorthin entwässernden Senken ist der Mittlere Muschelkalk Ausgangsgestein der Bodenbildung. Der genannte Standort ist jedoch dem Oberen Muschelkalk zuzurechnen.

Die Gemeinde Kämpfelbach mit den Gemarkungen Ersingen und Bilfingen gehört zum Naturraum 125 Kraichgau Untereinheit 3 Pfinzhügelland, die den südwestlichen Rand des Kraichgaus markiert. Offenes, welliges Agrarland z.T. lösslehmbedeckt und durchzogen von Hecken zeichnet diese Landschaft aus. In Kämpfelbach ist der Anteil von Grünland mit rund 70 v.H. an der landwirtschaftlich genutzten Fläche relativ hoch.

Die potentielle natürliche Vegetation ist der Hainsimsen – Buchenwald.

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Seit Jahren ist es der Sukzession überlassen, der Baum deshalb völlig eingewachsen. Es handelt sich jedoch um ein gut 11m hohes, großes und vitales Exemplar mit einzelnen dünnen Ästen. Das Alter des Baumes wird auf 100 bis 120 Jahren geschätzt.

Schutzwürdigkeit

Die Art (*Sorbus domestica*) kommt im Enzkreis selten wild in Wäldern vor. Die Art ist stark gefährdet. In Baden – Württemberg gibt es heute nur noch wenige hundert wilde Exemplare. Der Rückgang wird auf den Übergang von der Mittelwaldwirtschaft zum heutigen Hochwald hin zurückgeführt.

Bei den meisten heute vorhandenen Exemplaren handelt es sich um alte Kulturbäume, deren Früchte als Zutat für die Mostbereitung genutzt wurden. Dies dürfte bei den Speierlingen auf Gemarkung Ersingen ebenfalls der Fall sein.

Der Speierling bildet in der Natur selten Sämlinge. Eine natürliche Verbreitung ist auch wegen der Seltenheit der Bäume und damit einhergehend der großen Entfernungen zwischen den Bäumen schwierig.

Den gepflanzten Feldspeierlingen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, da auch diese Exemplare durch den Rückgang der Mostbereitung bei Abgang nicht mehr ersetzt werden und somit immer weniger werden.

Schutzzweck

Der Feldspeierling soll als Einzelbildung der Natur nach § 31 NatSchG geschützt werden. Zusätzlich zu den in der VO vom 28.6.1991 aufgeführten Verboten ist noch aufzunehmen § 4 Abs.2 Pt. 4 der MusterVO vom 18.3.1996 (wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten zu stören)

Vorschläge zur Pflege und Entwicklung

Der Baum sollte frei gestellt werden, um ihn als Einzelbaum erkennbar zu machen.

Gerner-Haug

Gerner-Haug

6.10.2009